

Nachtrag zum Erschließungsvertrag vom 04.10.2017 Erschließung Baugebiet „Wohngebiet Krondorfer Wiesen“ OT Wolfen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Armin Schenk
(nachfolgend Stadt)

und die

ISM Immo GmbH & Co. KG, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 75, 06749 Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Schmidt
(nachfolgend Erschließungsträger)

schließen folgenden Nachtrag zum Erschließungsvertrag vom 04.10.2017:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass alle im Erschließungsvertrage vom 04.10.2017 (Anlage 1) getroffenen Vereinbarungen erhalten bleiben und die hierin festgelegten Rechte, Aufgaben und Pflichten ebenfalls für diesen Nachtrag gelten.
- (2) Der Erschließungsträger plant die Erweiterung, der im Erschließungsvertrag vom 04.10.2017 festgelegten, öffentlichen Erschließungsflächen gemäß Anlage 2.1 und 2.2 (schraffierte Flurstücke 88, 96 der Flur 8 Gemarkung Wolfen). Die Vermessung der Teilflächen wurde bereits durch das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Tetzlaff durchgeführt.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlage, in der beigefügten Anlage 3 dargestellten Medien- und Wegeflächen sowie Grünanlagen, innerhalb einer Frist von 24 Monaten fertigzustellen. Spätestens jedoch mit Fertigstellung aller anzuschließenden Bauten.

§ 3

Übernahme der Erschließungsanlagen

Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen zwischen Stadt und Erschließungsträger, übernimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen diese kostenfrei in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen gemäß Anlage 2.1 und 2.2 geworden ist.

§ 4

Bestandteile des Nachtrages

(1) Bestandteile des Nachtrages sind:

- Erschließungsvertrag vom 04.10.2017 (Anlage 1)
- Lageplan mit Liegenschaftsangaben (Anlage 2.1.)
- die Flurkarte (Anlage 2.2)
- der Erschließungsanlage Lageplan mit Leitungsverlauf und Planungshöhen (Anlage 3)

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger und der Unternehmer erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Bitterfeld- Wolfen, den

Für die Stadt

Für den Erschließungsträger

.....
Herr Armin Schenk
Oberbürgermeister
Stadt Bitterfeld-Wolfen

.....
Herr Tobias Schmidt
ISM Immo GmbH & Co. KG

